

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung **DVR 0016098**

1. Herrn und Frau Heinrich und Maria Schönthaler, Steinwandgraben Nr. 4
2564 Furth/Tr.
2. Herrn Franz Schönthaler, Steinwandgraben Nr. 4, 2564 Furth/Tr.
3. Frau Rosa Leitner, Steinwandgraben Nr. 10, 2564 Furth/Tr.

Beilagen

9-N-90036

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711
Dr. Suchanek DW 46

Datum

10. September 1990

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Furth/Tr.; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 1541, 1542 und 1547/1 der KG Furth/Tr. vorhandene Naturgebilde einer "Felsbrücke mit der Bezeichnung "Teufelsbrücke (Löwenkopf)" zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 10. Juli 1990 von der Bezirksforstinspektion in Baden ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde anlässlich der Erstellung eines Gutachtens über ein anderes Naturgebilde die im Spruch dieses Bescheides genannte Felsbildung entdeckt.

Es wurde in der Folge vom Amtssachverständigen zu der Frage, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, folgendes Gutachten abgegeben:

Bei der sogenannten "Teufelsbrücke (Löwenkopf)" handelt es sich um eine vorchristliche Kultstätte, näher beschrieben in der "Further Chronik" von Leo Wirtner, wie folgt:

"Die auf der anderen Talseite liegende Teufelsbrücke (Löwenkopf), eine aus der Nähe imponierend wirkende Felsbrücke, wurde von unseren Vorfahren sicherlich als ein Werk der Götter angesehen und dementsprechend verehrt. In der an der Ostseite liegenden Felsnische wurden von Ernst Katzer und später von Dr. Lefford sehr alte Tonscherben eines Gefäßes gefunden, die von Dr. Windel der Jungsteinzeit oder dem Beginn der Bronzezeit zugewiesen werden, so daß man zusammen mit dem Teufelsnamen auf eine alte Kultstätte schließen kann. Es gibt aber weder einen hinweisenden Flurnamen, noch eine Sage für dieses Gebiet."

Die verfahrensgegenständlichen Felsformationen befinden sich auf den Parz.Nr. 1541, Eigentümer Heinrich und Maria Schönthaler, Parz.Nr. 1542, Eigentümer Franz Schönthaler und Parz.Nr. 1547/1, Eigentümer Rosa Leitner.

Weil es sich dabei um seltene, merkwürdige Felsformationen handelt, welche auch die Merkmale des Monumentalen aufweisen und für diesen Raum eine besondere kulturelle Bedeutung haben, wurde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes der Antrag zur Erklärung dieses Naturgebildes zum Naturdenkmal gestellt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehör wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde eine zustimmende Erklärung und von Grundeigentümern folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch eine Unterschutzstellung besagter Felsen sei zu erwarten, daß aus fremdenverkehrswerblichen Gründen, diese als besondere Attraktionen hingestellt, wodurch Touristen im verstärkten Ausmaß angezogen würden. Durch diesen Umstand liege die Befürchtung nahe, daß das Jagdgeschehen in der Umgebung stark beeinträchtigt werde, was weiters wieder zu finanziellen Einbußen zufolge einer Verringerung des Jagdpachtes führen dürfte. Nachdem überdies in letzter Zeit zwei unbefugte Lagerfeuer unterhalb der Felsen im Wald errichtet worden und dadurch Schäden an den forstlichen Kulturen entstanden seien, ergäben sich auch diesbezüglich Bedenken.

Zwischen den Felsen befinde sich außerdem ein Waldbestand, der natürlich der ständigen Pflege und Nutzung bedürfe, und auch hierbei befürchte man durch die Unterschutzstellung eine Beschränkung. Aus den angeführten Gründen werde deshalb ersucht, das Naturdenkmalverfahren wieder einstellen zu wollen.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Na-

turgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen und in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als vorchristliche Kultstätte und als seltene, merkwürdige Felsbildung besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten inhaltlich keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Stellungnahme äußert Bedenken gegen die Naturdenkmalerklärung vor allem wegen des befürchteten vermehrten Betretens des Waldes und die damit verbundenen Nachteile der Wald- und Jagdbewirtschaftung.

Diese Einwendungen und Bedenken konnten aber in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Dies deswegen, weil im Verfahren zur Erklärung der sogenannten "Teufelsbrücke" zum Naturdenkmal ausschließlich darüber abzusprechen ist, ob das Naturgebilde infolge seiner Bedeutung für die Wissenschaft, Kultur oder das Landschaftsbild eine derart hervorragende Funktion aufweist, daß es unter den besonderen Schutz des § 9 NÖ Naturschutzgesetz zu stellen ist.

Die besondere wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung dieser Felsgebilde ist in den vorangeführten lokalhistorischen Abhandlungen ausreichend und anschaulich dokumentiert; die Schutzwürdigkeit sohin unzweifelhaft gegeben.

Das Betreten des Waldes hingegen ist in der Bestimmung des § 33 Forstgesetzes, wonach dies zu Erholungszwecken jedermann gestattet ist, geregelt. Diese Einwendungen sind daher von dem Naturdenkmalverfahren völlig unabhängig zu sehen. Die "Teufelsbrücke" ist schon derzeit in der Chronik von Furth, wie im Gut-

achten ausgeführt wurde, als außergewöhnliches Naturgebilde mit kultureller (vorchristlicher) Bedeutung vermerkt. Es kann die Behörde daher auch nicht erkennen, daß es durch die Erklärung zum Naturdenkmal zu den angeführten zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen würde.

Dies insbesondere auch deswegen, weil von seiten der Behörde (mit Ausnahme der Kennzeichnung) keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden, die einen erhöhten Besucherandrang zur Folge haben würden.

Diesselben Ausführungen gelten auch für die befürchteten Auswirkungen auf die jagdliche Bewirtschaftung des Waldes. Das NÖ Jagdgesetz verbietet das allgemeine Betreten des Waldes jagdfremden Personen nicht, und jagdliche Sperrgebiete sind nur unter besonderen Voraussetzungen (§§ 87, 94 NÖ Jagdgesetz) zulässig. Daran ändert die Erklärung der sogenannten "Teufelsbrücke" zum Naturdenkmal nichts. Diese hat nur zur Folge, daß Veränderungen am Naturdenkmal selbst untersagt sind, nicht aber an dem umgebenden Wald oder Einschränkung in der Wald- und Jagdbewirtschaftung.

Sollten die Grundeigentümer innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung dennoch nachweisen können, daß ihnen durch die Unterschutzstellung finanzielle Nachteile entstanden sind, so besitzen sie Anspruch auf eine Entschädigung für die Bewirtschaftungseinschränkungen und -nachteile (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz)

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

4. die Gemeinde in 2564 Furth/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters,
5. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. die Abteilung 14 im H a u s e
8. die Bezirksbauernkammer in 2563 Pottenstein

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck